

10 L 987/08

proT-in
Bundeschvorstand
Kellerbergstr. 18
57019 Bad Berleburg
eMail bundeschvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
07 NOV 2008

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, diese vertreten durch den Vorstand der Telekom AG, Competence Center Personalmanagement, Personalrechtsservice CC PM 223, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.: 08.213-5 RSD,

Antragsgegnerin,

w e g e n Zuweisung zu einem Unternehmen; vorläufiger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 7. Juli 2008

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Quick,
Richter am Verwaltungsgericht	Kacza,
Richter am Verwaltungsgericht	Heuser

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 3. März 2008 gegen die Zuweisungsverfügung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 14. Februar 2008 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der am 17. Juni 2008 bei dem erkennenden Gericht eingegangene Antrag, der darauf gerichtet ist,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 3. März 2008 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2008 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Bei der Zuweisung eines Beamten zu einem Unternehmen nach § 4 Abs. 4 PostPersRG handelt es sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, sondern um eine organisatorische Maßnahme eigener Art, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Der Widerspruch des Beamten gegen eine solche Zuweisung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, der die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Abordnungen und Versetzungen ausschließt, gelangt nicht zur Anwendung,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Juli 2006 - 1 B 751/06 -, zitiert nach juris.

Ordnet der Dienstherr – wie vorliegend – nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Zuweisung an, kann der Beamte nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragen.

Der Antrag hat Erfolg, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das private Interesse des Beamten, von den Rechtswirkungen der Zuweisung vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung überwiegt. Davon ist auszugehen, wenn eine summarische Prüfung der Zuweisungsentscheidung ergibt, dass diese offensichtlich rechtswidrig ist. So liegt es hier.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erlaubt die dauerhafte Zuweisung eines bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu einem Tochterunternehmen ohne dessen Zustimmung nur, wenn die zugewiesene Tätigkeit dem Amt des Beamten entspricht. Der Beamte darf bei dem Tochterunternehmen nur amtsangemessen und nicht unterwertig beschäftigt werden. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Zuweisungsverfügung vom 14. Februar 2008.

Durch die angefochtene Verfügung wird der Antragsteller dem Unternehmen Vivento Customer Services GmbH zugewiesen. Dort soll er als Service Center Agent beschäftigt werden. Bei diesem Arbeitsplatz handelt es sich ausweislich der Aufgabenbeschreibung des Unternehmens um einen reinen Telefon- und Bildschirmarbeitsplatz in einem Call Center. Diese Tätigkeit ist für einen Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes

im Range eines Fernmeldebetriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 BBesG nicht amtsangemessen.

In der Aufgabenbeschreibung für die Tätigkeit des Service Center Agent heißt es zu den Unterpunkten „Ausbildungsniveau“ und „Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld“ jeweils: „keine“. Das „Funktionsspezifische Fachwissen“ kann nach der Aufgabenbeschreibung in ein bis zwei Monaten erlernt werden. Es wird beschrieben mit:

- Ausgeprägte Kommunikations-Fähigkeiten
- Serviceorientierung
- PC-Kenntnisse

Zu den besonderen Fähigkeiten heißt es in der Aufgabenbeschreibung:

- Kundenfreundliches Verhalten
- Zielorientierte kommunikative Fähigkeiten
- Gutes sprachliches Ausdrucksvermögen
- Teamfähigkeit
- Telefonstimme.

Die Tätigkeit als Service Center Agent kann nach kurzer Einweisung also von jeder ungelerten Kraft erledigt werden, solange die telefonische Kommunikation mit dem Kunden gelingt. Anforderungen an Vorbildung oder Erfahrung werden nicht gestellt.

Der Eintritt in die Laufbahn des mittleren Dienstes verlangt dagegen nach § 17 BBG mindestens einen Realschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen einjährigen Vorbereitungsdienst sowie das Ablegen der Laufbahnprüfung. Damit erfordert die Laufbahn des mittleren Dienstes den Erwerb eines Fachwissens verwaltungsspezifischer oder technischer Natur sowie die Anwendung dieses Fachwissens in der Praxis. Hierzu gehört auch ein gewisses Maß an eigenverantwortlichem Handeln.

Demgegenüber lässt die Beschreibung der Tätigkeit des Service Center Agents nicht erkennen, inwieweit hier Fachwissen und eigenverantwortliches Handeln gefordert sind. Hinweise in der Aufgabenbeschreibung, dass gegebenenfalls Folgeaktivitäten eingeleitet bzw. Rückrufoptionen durch Spezialisten angeboten und eingeleitet werden bzw. Anrufe weitervermittelt werden sollen, lassen darauf schließen, dass eine eigenverantwortliche oder technisch-fachspezifische Beratung und Problemlösung nicht gefragt ist. Vielmehr erfolgt nur eine Vermittlung zu denjenigen, die sich dann gezielt des jeweiligen Problems annehmen. Einige Punkte der Aufzählung beschreiben sodann eine telefonische Werbe- und Verkaufstätigkeit, wie sie inzwischen von vielen Unternehmen über Call-Center

durchgeführt wird. Als schlichter Verkäufer darf ein Fernmeldebetriebsinspektor aber nicht eingesetzt werden.

Der Umstand, dass die Deutsche Telekom AG die Wertigkeit der Beschäftigung eines Service Center Agent in ihrer „Checkliste für das Zuweisungsverfahren“ mit derjenigen von Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A6 bis A9 gleichsetzt, bedeutet nicht, dass es sich tatsächlich um eine amtsangemessene Beschäftigung handelt. Eine Begründung dieser Einordnung findet nicht statt. Sie wird von der Antragsgegnerin auch im vorliegenden Verfahren nur behauptet, ohne dies weiter auszuführen. Zweifel an dieser Zuordnung weckt schon der Umstand, dass die Tätigkeit als Service Center Agent mit allen vier Rangstufen des mittleren Dienstes vom Betriebsassistenten (Besoldung A6) bis zum Betriebsinspektor (Besoldung A9) übereinstimmen soll. Eine Differenzierung findet insoweit nicht mehr statt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Zuordnungskriterien der Deutschen Telekom AG eher den Zweck verfolgen, möglichst viele Beamte im Wege der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG zu beschäftigen, um ihnen nicht einen amtsangemessenen Dienstposten innerhalb der Aktiengesellschaft verschaffen zu müssen.

Eine Tätigkeit im Call-Center muss der Antragsteller auch nicht vorläufig hinnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60,

40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Quick

Kacza

Heuser

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Rogger

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbearbeiter(in) der Geschäftsstelle

